



Stadtrat am 21.02.2017		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/470/2017		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		07.02.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	21.02.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Beitritt der Stadt Lüdinghausen zur "d-NRW AöR"

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Beitritt der Stadt Lüdinghausen zur neuen Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt und einer damit verbundenen Einlage i. H. v. 1.000,00 € zu.

II. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“

III. Sachverhalt:

Seit seiner Gründung im Jahr 2002 hat der kommunal-staatliche Software-Entwickler „d-NRW“ Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government initiiert und begleitet. Vor allem in den zurückliegenden Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.).

Auch die Stadt Lüdinghausen profitiert bislang von den Ergebnissen der d-NRW über das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Münster (Citeq).

Das bisher in Gestalt einer Besitzgesellschaft und einer Betriebsgesellschaft organisierte Unternehmen erhält nun eine neue Struktur. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 die Errichtung der d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts beschlossen.

Ziel ist, dass neben dem Land sämtliche Gebietskörperschaften in NRW - Städte, Gemeinden und Kreise - der neuen AöR als Gesellschafter beitreten. Dies geschieht nach positivem Rats- oder Kreistagsbeschluss durch einmalige Zeichnung von 1.000 Euro Stammkapital. Die Kommunen in NRW haben bereits vor Errichtung der Anstalt die Möglichkeit, ihren Beitritt zu erklären.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßt die von der Landesregierung angestoßene Neuausrichtung der d-NRW und wirbt gleichzeitig bei den Kommunen für einen Beitritt. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass

- a) die d-NRW AöR hilfreich bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW sein kann,
- b) bei einem Beitritt Kommunen Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können,
- c) die Zusammenarbeit mit den kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte erleichtert wird, da die kommunale Trägerschaft eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung der IT-Dienstleister durch die d-NRW AöR sei.

Über den Beitritt wurde bereits in der HFA-Sitzung am 31.01.2017 vorberaten. Die Verwaltung hatte zugesagt, noch folgende Fragen aus der HFA-Sitzung zu klären:

1) Anfrage von Stv. Schäfer, womit die d-NRW AöR ihr Geld verdient.

Die Gesellschaft entwickelt Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) erhebt die Anstalt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt. Die Vorgabe, kostendeckende Entgelte zu erheben, entspricht der bisherigen Situation und der unveränderten Grundfunktion der Anstalt, die auf Grundlage von Aufträgen tätig wird. Das Ziel der Kostendeckung schließt nicht aus, dass die Entgelte eine Gewinnmarge enthalten bzw. am Ende des Geschäftsjahres ein Gewinn der Anstalt ausgewiesen wird. Die Gewinnerzielung darf jedoch nicht vorrangiges Ziel der Anstalt sein. Eine auskömmliche Preiskalkulation ist erforderlich, um Zeiten einer schlechteren Auslastung der Anstalt ausgleichen und eine Rücklage zum Verlustausgleich oder für Investitionen bilden zu können. Die Anstalt finanziert sich allein aus den Erlösen der Auftragsverhältnisse. Darüber hinaus gehende Zuwendungen erhält die Anstalt nicht.

2) Anfrage von Stv. Grundmann, warum bei einer Mitgliedschaft Leistungen eingekauft werden müssen.

Der Fokus der d-NRW AöR liegt auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern. Die aus der ursprünglichen ÖPP-Konzeption resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Organisationseinheiten und Gremien verursachten erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, der deutlich reduziert werden sollte. Die neue Trägerstruktur ermöglicht die vergaberechtsfreie Beauftragung (Inhouse-Fähigkeit) der d-NRW AöR seitens ihrer Träger und schafft einen rechtssicheren Rahmen für die kommunal-staatliche Kooperation. Durch ihren Beitritt und das Einbringen des Stammkapitals i. H. v. 1.000,00 € kann auch die Stadt Lüdinghausen hiervon profitieren. Unabhängig davon sind für die Inanspruchnahme von Leistungen weiterhin Entgelte zu zahlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beitritt in die neue AöR ist mit der Einbringung eines Stammkapitals von 1.000,00 € verbunden. Laufende Kosten entstehen nicht. Im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft wird das Stammkapital unverzinslich zurückgezahlt.

Anlagen: -